

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Walding vom 15.12.2011,
geändert durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.6.2012, 13.12.2012, 14.3.2013, 13.12.2013,
11.12.2014, 17.12.2015, 15.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018, 17.12.2019 und 17.12.2020

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28 idgF. und des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF. wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für den Anschluss von Bauten und den dazugehörenden Grundflächen an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der baulichen Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals ist für alle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalgebühr, die sich in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr sowie eine verbrauchsabhängige Kanalgebühr teilt, zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

§ 2

Bemessungsgrundlage Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge, bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschößiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufzuweisen haben. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der beim Gemeindeamt vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die in die Bemessungsgrundlage eingerechneten Mauern werden bei Überschreitung nur mit einer Stärke von höchstens 50 cm berücksichtigt.

- (2) Dachräume (Mansarden) und Kellerräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Sauna, Sanitärraum, Hobby- od. Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang dienen, einzurechnen.
- (3) Bei Gebäuden ohne Kellergeschoß sind die im Erdgeschoß liegenden, nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebauten Räume, wie z.B. Garagen, Heiz-, Abstell- und Brennstofflagerräume, von der Gebührenberechnung auszuschließen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage vom Wohntrakt berechnet. Wirtschaftsgebäude bzw. Wirtschaftstrakte werden nur dann berücksichtigt, als sie für die Direktvermarktung genutzt werden.
- (5) Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäude, Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von zusammenhängenden Räumen und dazugehörigen Nebenräumen, sondern nur ein einzelner Raum der Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes "Nutzfläche" sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBl. Nr. 7/1968 i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:
 - a) Für die Saalflächen in Gastgewerbebetrieben und Vereinslokalen wird ein Abschlag von 70 % von der Berechnungsfläche gewährt.
 - b) Für Autowaschanlagen, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Beim Betrieb einer Wiederaufbereitungsanlage für die Autowaschanlage entfällt der Zuschlag.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird für die in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Wirtschaftsgebäude bzw. Wirtschaftstrakte ein Abschlag von 80 % gewährt.
 - d) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude - wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionshallen aller Art - wird ein Abschlag von 80 % von der Berechnungsgrundlage gewährt. Bei Vorhandensein von Büro-, Sozial- und Nassräumen in den vorhin genannten Hallen erfolgt die Berechnung nach Abs. 1.
- (7) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben werden und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - c) Flugdächer, Vordächer, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.

§ 3

Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 EUR 23,10 je Anschluss, mindestens jedoch EUR 3.465,00 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren ist es gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen, sofern nicht Zu- oder Abschläge gem. § 2 Abs. 6 oder Ausnahmen im Sinne des § 2 Abs. 7 zu berechnen sind.
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Baukosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse), einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.
- (4) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Bei Errichtung eines Gebäudes auf einem anschlusspflichtigen Grundstück, wofür bereits eine Anschlussgebühr vorgeschrieben wurde, oder bei der Errichtung eines neuen anstelle eines abgetragenen Gebäudes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder einer Änderung in der Benützungsort, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.
 - c) Eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. lit. a und b wird vorgeschrieben, sofern sich gegenüber der bereits verrechneten Bemessungsgrundlage eine Erhöhung ergibt. Bei der Berechnung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr wird die bereits verrechnete Bemessungsgrundlage, nicht der Nominalbetrag der entrichteten Gebühr, abgesetzt.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgeld neu zu berechnen.
- (5) Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, der Marktgemeinde Walding alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschluss- oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Bemessungsgrundlage Kanalgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalgrundgebühr errechnet sich nach den Bestimmungen des § 2, beträgt jedoch mindestens 100 m².

- (2) Die Bemessungsgrundlage der verbrauchsabhängigen Kanalgebühr beträgt:
- a) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch durch eine Zähleinrichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgung bzw. eine Zähleinrichtung der Wassergenossenschaften Walding, Schwarzgrub oder Höhenstraße gemessen wird, die bezogene Wassermenge in m³, jedoch mindestens in Summe 35 m³.
 - b) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch durch eine Zähleinrichtung der vier genannten Wasserversorger gemessen wird, der Wasserverbrauch aber aufgrund einer zusätzlichen Wasserbezugsquelle (Hausbrunnen, Quelle, oä.) mehr als 10 % unter dem angenommenen durchschnittlichen Jahreswasserverbrauch pro Person von 35 m³ liegt, in Summe 35 m³ je gemeldetem Wohnsitz.
 - c) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch nicht durch eine Zähleinrichtung eines der vier genannten Wasserversorger gemessen wird, in Summe 35 m³ je gemeldetem Wohnsitz. Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen derart errechneter Kanalgebühr und tatsächlich eingeleiteter Abwassermenge, so kann die Marktgemeinde Walding den Einbau einer gemeindeeigenen Zähleinrichtung gegen jährliche Gebühr vorschreiben. Auf Verlangen des Eigentümers der Liegenschaft hat die Gemeinde Walding auf dessen Kosten und gegen jährliche Gebühr eine Zähleinrichtung einzubauen und die Messung gemäß Absatz a) zur Berechnung der Kanalgebühr heranzuziehen.
 - d) für Liegenschaften ohne Zähleinrichtung und ohne Meldung eines Wohnsitzes mindestens 35 m³.
 - e) für Liegenschaften mit Beherbergungsbetrieben die Summe des gemessenen Wasserbezuges bzw. der Mindestgebühr nach gemeldeten Wohnsitzen einschließlich je 35 m³ je fiktivem Wohnsitz. Zur Berechnung der fiktiven Wohnsitze werden die Nächtigungszahlen eines Jahres (Oktober des Vorjahres bis September des Abrechnungsjahres) durch 365 Tage geteilt, wobei das Ergebnis auf volle Einer abzurunden ist.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchsabhängige Kanalgebühr nach den gemeldeten Wohnsitzen gemäß Abs. 2 lit. c berechnet.
- (4) Die Stichtage der Meldung eines Wohnsitzes sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des jeweiligen Abrechnungsjahres.

§ 5

Kanalgebühr

- (1) Die Gebühr für die verbrauchsunabhängige Kanalgrundgebühr beträgt jährlich EUR 1,20 je m² der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 (1) plus der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Gebühr für die verbrauchsabhängige Kanalgebühr beträgt jährlich EUR 2,00 je m³ der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 (2) plus der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Die Gebühr für etwaige beigestellte Zählerleinrichtungen gem. § 4 (2) c) beträgt jährlich EUR 30,00 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Objektes an das öffentliche Kanalnetz fällig. Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten von Gebäuden ist die Kanalanschlussgebühr mit Beginn der Bauausführung fällig.
- (2) Die Kanalgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde. Bei Neuanschluss ist von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalgebühr ab dem Quartal, das dem Anschluss folgt, zu bezahlen.
- (3) Die Kanalgebühr ist vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten von Gebäuden ist die Kanalgebühr ab dem Quartal fällig, das der Benützung folgt. Bei einer Änderung der Benützungsort ist die allfällig neu festgesetzte Kanalgebühr ab dem Zeitpunkt der Widmungsänderung zu entrichten, und zwar ab nachfolgendem Quartal.

§ 7

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Plakolm MA eh.